

Werbeprospekte – Impressum ist Pflicht

Auch Werbeprospekte müssen ein Impressum beinhalten (Urteil des OLG Saarbrücken vom 06.03.2013 1 U 41/12).

Im entschiedenen Fall veröffentlichte ein Möbelhaus mit seinen dazugehörigen Filialen ein farbiges Werbeprospekt. Abgedruckt wurden aber lediglich die Anschriften und Telefonnummern der beworbenen Filialen. Ein Impressum mit dem Namen des Geschäftsinhabers und mit der Geschäftsadresse fehlte.

Begründung: Dem Erfordernis des § 5a Abs. 3 Nr. 2 UWG, die Identität und Anschrift des Unternehmers anzugeben, genügt allein die Angabe der von dem Unternehmer betriebenen Filialanschriften nicht. Erst die wichtigen Informationen aus dem Impressum versetzen den Kunden in die Lage, im Streitfall seinen Gegner ohne größeren Aufwand zu ermitteln. Die bloße Angabe der Filialen genügt hierfür nicht.